

Amtliche Bekanntmachung

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen Bekanntmachung der endgültigen Herstellung und Entstehung der Erschließungsbeitragschuld

Die Straße „Knopfweg“ auf dem Grundstück Flst.Nr. 790 (Gemarkung Mosbach) vom Fußweg „Knopfgässlein“ (Flst.Nr. 2843 und 2843/1) bis zur Einmündung in den Lohrtalweg (wie im beigefügten Lageplan gekennzeichnet) wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet und gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) als Gemeindestraße eingestuft, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dient (Ortsstraße gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG).



Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mosbach (Sitz: Mosbach) erhoben werden.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes gibt die Stadt Mosbach bekannt, dass die o.g. Straße am 08.04.2025 endgültig im Sinne von § 4 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung hergestellt ist und die Erschließungsbeitragsschuld mit der Bekanntgabe der Widmung entsteht. Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Mosbach, den 07.05.2026

Julian Stipp, Oberbürgermeister